

LOCKER bleiben?

Vom Umgang mit Bewertungsportalen

Überrascht stellen Ärztinnen und Ärzte fest, dass sie nicht nur in so genannten Bewertungsportalen verzeichnet sind, sondern zum Teil sogar bewertet wurden. Ärger machen vor allem die Kommentarfelder dieser Dienste, in denen nicht selten Behauptungen aufgestellt werden, die nicht zutreffen oder gar Verleumdungen publiziert. Die Redaktion des **niedersächsischen ärzteblatts** hat zur Klärung der Rechtslage bei Christiane Köber, Rechtsanwältin bei der Wettbewerbszentrale, nachgefragt.

nä: Frau Köber, in letzter Zeit häufen sich die Anfragen von Ärztekammer-Mitgliedern, die in Webportalen bewertet worden sind. Muss man dulden, dass man dort überhaupt verzeichnet wird?

Köber: Bewertungsportale sind noch relativ neu, so dass man nicht auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgreifen kann. Allerdings gab es im letzten Jahr ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln zu einem Lehrerbewertungsportal. Die Erwägungen der Richter lassen sich auch auf Ärztebewertungsportale übertragen: Es stoßen hier zwei Grundrechte aufeinander – das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Bewerteten und das Recht auf Meinungsfreiheit. Im Fall des Lehrerbewertungsportals hat das Gericht die beiderseitigen Positionen abgewogen und der Meinungsäußerungsfreiheit den Vorzug gegeben. Es hat außerdem betont, dass man sich im beruflichen Bereich wegen der Wirkungen, die die eigene Tätigkeit für andere hat, auf eine Beobachtung seines Verhaltens durch eine breite Öffentlichkeit einstellen muss.

nä: Müssen Ärzte von einer Bewertung benachrichtigt werden? Vorher oder erst nach der Veröffentlichung?

Köber: Ärzte müssen, so auch das OLG Köln im oben geschilderten Fall, nicht von der Bewertung unterrichtet werden. Die Nennung von persönlichen Daten verstößt auch nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn es sich nicht um „sensible“ Daten handelt und durch den Bewertenden nur Daten preisgegeben werden, die sowieso in allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Es ist sicherlich gut und hilfreich, wenn Datenschützer Regeln aufstellen – auch wenn diese nicht rechtlich verbindlich sind. Es wird sich zeigen, welche Richtung die Gerichte in Zukunft einschlagen werden. Dass sie nicht immer auf einer Linie mit den Datenschützern liegen müssen, zeigt bereits die Entscheidung des OLG Köln.

nä: Was kann der Betroffene unternehmen, wenn Behauptungen aufgestellt werden, die nicht den Tatsachen entsprechen oder er gar verleumdet beziehungsweise beleidigt wird?

Köber: Selbstverständlich muss sich der bewertete Arzt nicht alles gefallen lassen.

Die Meinungsäußerungsfreiheit gilt nicht schrankenlos. Wertende Kritik findet dort ihre Grenze, wo sie sich als reine Schmähekritik, Beleidigung oder falsche Tatsachenbehauptung darstellt. Dagegen kann man sich wehren, gegebenenfalls auch juristisch.

nä: In den meisten Portalen werden Pseudonyme verwendet. Wer trägt dann eigentlich die Verantwortung für den Eintrag?

Köber: Die Verantwortung für den Eintrag trägt letztlich der Bewerter. Spätestens dann, wenn die Grenzen der Meinungsäußerung überschritten sind, also etwa in Fällen der Beleidigung, wird sich dieser nicht mehr hinter einem Pseudonym verstecken können. Dann ist auch der Portalbetreiber in der Pflicht, den Namen zu nennen.

➔ low



Was ist eigentlich... Twitter?

Twitter (engl. = zwitschern, schnattern) ist ein soziales Netzwerk zur Kommunikation im Internet. Über twitter.com können angemeldete Nutzer miteinander kommunizieren, indem sie Nachrichten produzieren. Die Nachrichten werden „Updates“ oder „Tweets“ genannt und dürfen maximal 140 Zeichen lang sein.

Jeder Nutzer kann entscheiden, von wem er automatisch Nachrichten bekommen möchte, indem er andere Nutzer als Freund in eine Liste einträgt. Der Produzent der Nachricht kann festlegen, ob er seine Updates allen zur Verfügung stellen oder den Zugang auf eine bestimmte Gruppe beschränken will.

Es gibt eine Menge Möglichkeiten, Twitter zu nutzen – und viele machen davon Gebrauch. Die BBC twittert, der englische Premierminister und nicht zuletzt tat dies im hessischen Wahlkampf der Kandidat der SPD, Torsten Schäfer-Gümbel (Twitter-Name: tsghessen).

➔ ap